



IHK-Steuerinfo

Februar 2006

Redaktionsbeirat:

Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

In dieser Ausgabe:

ARTIKEL	2
GESELLSCHAFTER/GESCHÄFTSFÜHRER: HALBEINKÜNFTEVERFAHREN BIRGT GEFAHREN ..	2
DIENSTWAGENGESTELLUNG: ARBEITSLOHN ODER VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNG...	2
INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNGEN IM BINNENMARKT: EUGH STÄRKT	
EUROPÄISCHEN UNTERNEHMEN DEN RÜCKEN	4
UMSATZSTEUER: BEI VERDACHT AUF STEUERHINTERZIEHUNG DARF SICH	
FINANZVERWALTUNG ZEIT MIT AUSZAHLUNG VON VORSTEUERÜBERHÄNGEN LASSEN.....	5
UMSATZSTEUER: BFH BESTÄTIGT: UMSATZSTEUER-SONDERVORAUSZAHLUNG IST EINE	
STEUERANMELDUNG; EINE VERSPÄTETE ANMELDUNG IST „STRAFBEWEHRT“	6
HOME STATE TAXATION.....	7
DER WIENER KOMPROMISS – ODER „WIE HÄTTEN´S DENN GERN?“	8
LITERATUREMPFEHLUNGEN	11
PRAXISWÖRTERBUCH BUSINESS ACCOUNTING ENGLISCH	11
UMSATZSTEUER - LERNPROGRAMM	12
LEHRBUCH INTERNATIONALES STEUERRECHT.....	13

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), StB Michael Seifert (Se), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

ARTIKEL

Gesellschafter/Geschäftsführer: Halbeinkünfteverfahren birgt Gefahren

Vielfach wird bei Außenprüfungen das Geschäftsführergehalt als überhöht angesehen und der überhöhte Anteil auf der Ebene der Kapitalgesellschaft als verdeckte Gewinnausschüttung behandelt. Diese verdeckte Gewinnausschüttung führt bei dem Gesellschafter-Geschäftsführer dazu, dass hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttung kein Arbeitslohn vorliegt.

Es liegen regelmäßig Einnahmen aus Kapitalvermögen vor, für die das sog. Halbeinkünfteverfahren¹ zur Anwendung kommt. Durch die Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens reduziert sich das zu versteuernde Einkommen und der Gesellschafter rechnet in einer Vielzahl von Fällen mit einer Einkommensteuer-Rückerstattung.

Die Finanzverwaltung verneint jedoch aus formellen Gründen die Änderung des Einkommensteuerbescheides, wenn dieser bestandskräftig ist.² Auch soll eine Voraussetzung für eine vorläufige Steuerfestsetzung nicht vorliegen.³

Praxishinweis: Dem Vernehmen nach soll die Einführung einer Verfahrensvorschrift zur korrespondierenden Besteuerung der verdeckten Gewinnausschüttung bei Kapitalgesellschaften und Anteilseignern in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden. Im Hinblick auf die angestrebte gesetzliche Änderung können nach Auffassung der Finanzverwaltung Steuerfestsetzungen der Anteilseigner auf Antrag gem. § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen.⁴ (Se)

Dienstwagengestellung: Arbeitslohn oder verdeckte Gewinnausschüttung

Die unentgeltliche Überlassung eines Pkw zu privaten Fahrten stellt grundsätzlich die Zuwendung eines lohnsteuerpflichtigen Vorteils im Rahmen des Dienstverhältnisses dar. Ausnahmsweise kann der Nutzungswert eine verdeckte Gewinnausschüttung darstellen, wenn die Zuwendung des Vorteils auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage beruht. Nach Auffassung des BFH⁵ ist die verdeckte Gewinnausschüttung nicht mit 1 % des Listenpreises⁶, sondern nach Fremdvergleichsmaßstäben zu bewerten.

¹ § 3 Nr. 40 EStG

² BMF-Schreiben vom 29. September 2005, BStBl I 2005, 903

³ a.A. FG Baden-Württemberg, Urteil vom 9. Dezember 2004, 3 K 61/03, DStR 2005, 1440, rkr.

⁴ OFD Frankfurt am Main, Rdvfg. Vom 1. Dezember 2005, DStR 2006, 98

⁵ Urteil vom 23. Februar 2005, I R 70/04, DStR 2005 S. 918

⁶ § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG

Der Urteilsfall

Alleingesellschafterin einer GmbH war die A-GmbH, deren Anteile Frau P hielt. Der Ehemann von Frau P wurde zum Geschäftsführer bestellt. Im Streitjahr 1996 wurden die Anteile auf den Treuhänder W übertragen. Der Geschäftsführer erhielt nach dem Anstellungsvertrag einen Dienstwagen für Dienstfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zur Verfügung gestellt. Eine Privatnutzung wurde nicht zugesagt. Der Geschäftsführer führte ein Fahrtenbuch, aus dem sich ergab, dass das Fahrzeug nicht zu Privatfahrten genutzt wurde. Im Rahmen der Außenprüfung wurde das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß geführt angesehen, da nur Zeit- und Ortsangaben, nicht aber Reisezweck und Geschäftspartner aufgezeichnet wurden. Das Finanzamt nahm darauf hin an, dass das Fahrzeug auch für Privatfahrten genutzt wurde.

Im Anstellungsvertrag wurde keine Privatnutzung des Dienstwagens zugelassen. Daher setzte das Finanzamt diesen Vorteil als verdeckte Gewinnausschüttung – bewertet nach der sog. 1 %-Methode – an.

Im Urteilsfall war aus den vertraglichen Regelungen zu entnehmen, dass dem Geschäftsführer der Pkw nur zu Dienstfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte überlassen wurde. Der private Nutzungsanteil beruhte demnach nicht auf einer arbeitsvertraglichen Regelung, sondern einer gesellschaftsrechtlichen Grundlage. Von einer verdeckten Gewinnausschüttung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG wurde ausgegangen, weil die Leistung der Kapitalgesellschaft an eine dem beherrschenden Gesellschafter nahe stehende Person erbracht wurde. Diese verdeckte Gewinnausschüttung wurde – im Gegensatz zur Vorinstanz⁷ - mit dem Fremdvergleichspreis und nicht mit den lohnsteuerlichen Bewertungsmaßstäben (pauschale oder individuelle Wertermittlungsmethode) bewertet. Der Fremdvergleichspreis orientiert sich am gemeinen Wert und führt zur Einbeziehung eines angemessenen Gewinnaufschlags. Der Fremdvergleich ist zu schätzen. Bei dieser Schätzung können die marktgängigen Mietraten eines professionellen Fahrzeugvermieters nur grobe Orientierung liefern. Der Nutzungsüberlassende und der Nutzungsempfänger werden vielmehr regelmäßig nur auf Kostenbasis abrechnen und sich etwaige Gewinnaufschläge teilen.

Praxishinweis: Die Bewertung der verdeckten Gewinnausschüttung erfolgte nicht nach den lohnsteuerlichen Bewertungsmethoden. Die Finanzverwaltung hält es jedoch aus Vereinfachungsgründen weiterhin für vertretbar, wenn der Wert der verdeckten Gewinnausschüttung nach den lohnsteuerlichen Werten ermittelt wird.⁸ Damit wird den praktischen Schwierigkeiten Rechnung getragen, eine erzielbare Vergütung zu ermitteln. In begründeten Einzelfällen werden von der Finanzverwaltung aber abweichende Schätzungen zugelassen. (Se)

⁷ FG Niedersachsen, Urteil vom 9.12.2003, DStRE 2005 S. 161

⁸ OFD Frankfurt am Main, VfG. vom 21. November 2005, DB 2005, 2661 und OFD Erfurt, VfG. Vom 3. November 2005, DStR 2006, 97

Inneregemeinschaftliche Lieferungen im Binnenmarkt: EuGH stärkt europäischen Unternehmen den Rücken

Vor allem deutsche Unternehmen werden seit geraumer Zeit bei Lieferungen von Waren aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten durch die Praxis der deutschen Finanzverwaltung stark behindert. Einige Unternehmen kämpfen gegen eine drohende Insolvenz (oder mussten diese sogar schon beantragen), weil es praktisch keinen Vertrauensschutz für die Besteuerung im Bestimmungsland gibt.

Die Umsatzbesteuerung von Warenlieferungen soll nach den Grundsätzen der 6. Mehrwertsteuerrichtlinie im Bestimmungsland erfolgen. Hierfür wird eine Warenlieferung (durch eine rechtliche Fiktion) in zwei Umsätze „aufgespalten“: in eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung und einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb. Letzter ist vom Erwerber durchzuführen; der Lieferer hat keine Steuern anzumelden und zu entrichten.

Dieses fein gesponnene System enthält Risse, wenn der liefernde Unternehmer sich nicht sicher sein kann, ob er steuerfrei liefern darf oder nicht. Deshalb gibt es die Vertrauensschutzregel des § 6a Abs. 4 UStG. Danach ist eine Lieferung, die der Unternehmer als steuerfrei behandelt hat, bei der aber die Voraussetzungen für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach § 6a Abs. 1 UStG (tatsächlich) nicht vorgelegen haben, gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Diesen Vertrauensschutz versucht die Finanzverwaltung aber derzeit dadurch „auszuhebeln“, dass sie dem leistenden Unternehmer vorwirft, er sei seinen Aufzeichnungspflichten (hinsichtlich des wahren Leistungsempfängers) nicht nachgekommen. Zahlreiche Verfahren sind wegen dieser Praxis beim BFH anhängig. Das Gericht hat in einem Beschluss zuletzt selber zugestanden, dass es noch keine Lösung gefunden hat (Beschluss vom 25. November 2005 - VB 75/05).

Die britische Finanzverwaltung beschritt einen anderen Weg, der im Ergebnis jedoch auch zur Steuerpflichtigkeit der "innergemeinschaftlichen Lieferung" bzw. der Versagung des Vorsteuerabzugs des gutgläubigen inländischen Leistungsempfängers führt. Sie argumentierte, dass innerhalb eines Karussellgeschäfts, keine "Lieferung von Gegenständen" möglich sei und auch keine "wirtschaftliche Tätigkeit" im Sinne der 6. EG-Richtlinie vorliege. Diesem Versuch, das Ausfallrisiko auf gutgläubige Unternehmer zu verlagern, hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 12. Januar 2006 (Az. C-354/03, C-355/03 und C-484/03) nunmehr eine Absage erteilt. Das Gericht stellt fest, dass in einer Umsatzkette jeder Umsatz für sich betrachtet werden müsse. Führe ein Unternehmer Lieferungen von Gegenständen innerhalb eines Karussells aus und sei er nicht selber an dem Umsatzsteuerbetrug beteiligt, so

lägen normale Umsätze vor, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der 6. EG-Richtlinie darstellen.

Hiermit scheint ein erster Schritt in eine rechtskonforme Richtung getan worden zu sein. Die britische Auslegung ist zwar nicht mit derjenigen des § 6a Abs. 4 deutsches UStG vergleichbar und vermutlich wäre ein ähnlicher Fall in Deutschland erst gar nicht vor den Gerichten gelandet. Die Entscheidung des EuGH zeigt aber, wie hoch das höchste europäische Gericht den Vertrauensschutz der Unternehmer im Binnenmarkt einschätzt. Denn ohne klare Vorgaben, unter welchen Voraussetzungen eine steuerfreie Warenlieferung im Binnenmarkt möglich ist, funktioniert letztlich der Grundsatz des freien Warenverkehrs und damit einer der Eckpfeiler des Binnenmarktes in der Europäischen Union nicht. In diesem Sinne hoffen wir das Beste, wenn der BFH – hoffentlich bald – seine Entscheidung(en) fällt. (Ne)

Umsatzsteuer: Bei Verdacht auf Steuerhinterziehung darf sich Finanzverwaltung Zeit mit Auszahlung von Vorsteuerüberhängen lassen

Das Finanzgericht Hamburg hat in einem Urteil vom 21.07.2005 (VII 104/05) bekräftigt, dass es von den Umständen des Einzelfalles abhängt, innerhalb welcher Frist die Finanzverwaltung eine Umsatzsteuervoranmeldung abschließend überprüfen muss. Die Entscheidungsfrist sei jedenfalls nach zwei Monaten noch nicht überschritten, wenn der aufzuklärende Sachverhalt umfangreich ist und die bisherigen Ermittlungen zu dem Ergebnis geführt haben, dass jedenfalls ein Teil der als innergemeinschaftliche Lieferungen angemeldeten Umsätze nicht in das EU-Ausland verbracht worden sind. Im Einzelnen ergeben sich diese Rechtsfolgen aus folgenden Überlegungen:

Zwar steht nach § 168 AO eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Führt die Steueranmeldung jedoch zu einer Steuervergütung, gilt dies erst, wenn die Finanzbehörde der Steueranmeldung zugestimmt oder abweichende Vorauszahlungsbescheide erlassen hat (§ 167 Abs. 1 AO). Eine Frist für die Zustimmung habe der Gesetzgeber – so das Gericht – bewusst nicht vorgesehen, weil gerade dieser Bereich besonders anfällig für betrügerische Machenschaften sei, wie die Erfahrungen mit Umsatzsteuervergütungen zeigen. Der Steuerpflichtige habe deshalb nur einen Anspruch auf Erlass von Umsatzsteuervorauszahlungsbescheiden und einer Erstattung der Vorsteuer in angemessener Frist, und das auch nur, wenn er sich rechtmäßig verhalten habe. Das Gericht verweist insoweit auf folgende Entscheidungen: FG Münster v. 03.11.2003 - 5 V 5451/03; EuGH v. 25.10.2001 - Rs. C-78/00 - UR 2001, 541, Rz. 34 und EuGH v. 18.12.1997 - Rs. C-286/94 - UR 1998, 470.

Der Bestimmung einer konkreten zeitlichen Obergrenze entzieht sich das Gericht. Es lässt offen, ob dieser in Anlehnung an den Zeitraum für die Zulässigkeit einer Untä-

tigkeitsklage gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 FGO mit 6 Monaten bestimmt werden kann. Denn in konkret zu untersuchendem Fall hatten die Finanzverwaltung und anschließend die Steuerfahndung ohne zeitliche Verzögerung versucht, den Sachverhalt zu ermitteln.

Auch habe die Antragstellerin keinen Anspruch darauf, dass ihren Steueranmeldungen vor dem Hintergrund der Regelung des § 6a Abs. 4 UStG zugestimmt werde. Danach ist eine Lieferung, die der Unternehmer als steuerfrei behandelt hat und bei der die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen, gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. Die Frage, ob infolge Gutgläubigkeit der Antragstellerin gemäß § 6a Abs. 4 UStG der Vorsteuerabzug zu gewähren ist oder nicht, könne nämlich regelmäßig erst beantwortet werden, wenn die Ermittlungen über eine zutreffende Anmeldung der Umsatzsteuer durch die Antragstellerin abgeschlossen sei.

Einziges Hoffnungsschimmer für das beteiligte Unternehmen: Das Gericht ordnete ausdrücklich an, dass die Finanzverwaltung vor dem Hintergrund der vorgetragenen Liquiditätsschwierigkeiten des Unternehmens im Zuge der fortschreitenden Ermittlungen zu prüfen habe, ob nicht eine Umsatzsteuerfestsetzung für einzelne Voranmeldungszeiträume – gegebenenfalls vorläufig – erfolgen kann und in der Folge Teilbeträge des angemeldeten Umsatzsteuerguthabens gegebenenfalls gegen Sicherheitsleistung ausgezahlt werden können. (Ne)

Umsatzsteuer: BFH bestätigt: Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung ist eine Steueranmeldung; eine verspätete Anmeldung ist „strafbewehrt“

In einem Urteil vom 07.07.2005 (V R 63/03) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass es sich bei einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung, die ein zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichteter Unternehmer zu berechnen, anzumelden und zu entrichten hat, wenn das FA ihm die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat verlängert hat, um eine Steueranmeldung im Sinne der Abgabenordnung handelt. Daher könne die Finanzbehörde als Sanktion gegen die verspätete Erfüllung der Verpflichtung zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung einer Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung einen Verspätungszuschlag festsetzen. Hintergrund ist folgender:

Nach § 46 Satz 1 UStDV hat das FA dem Unternehmer auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen (§ 18 Abs. 1, 2 und 2 a UStG) um einen Monat zu verlängern. Die Fristverlängerung ist bei einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter

der Auflage zu gewähren, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet (§ 47 Abs. 1 Satz 1 UStDV). Die Sondervorauszahlung beträgt ein Elftel der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr (§ 47 Abs. 1 Satz 2 UStDV). Während der Geltungsdauer der Fristverlängerung hat der Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, die Sondervorauszahlung für das jeweilige Kalenderjahr bis zum gesetzlichen Zeitpunkt der Abgabe der ersten Voranmeldung zu berechnen, anzumelden und zu entrichten (§ 48 Abs. 2 Satz 1 UStDV). Die festgesetzte Sondervorauszahlung ist bei der Festsetzung der Vorauszahlung für den letzten Voranmeldungszeitraum des Besteuerungszeitraums anzurechnen (§ 48 Abs. 4 UStDV); Besteuerungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist nach Ansicht des 5. Senates gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 UStG das Kalenderjahr (vgl. BFH-Urteil vom 18.07.2002-V R 56/01, BFH/NV 2002, 1403).

Aus diesen Grundsätzen folgert der BFH, dass die Sondervorauszahlung eine Steuervorauszahlung auf die Umsatzsteuer für das Kalenderjahr ist und die Anmeldung der Sondervorauszahlung mithin eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 AO 1977 darstellt. Denn sie sei „auf die Steuer für das Kalenderjahr“ (§ 18 Abs. 6 Satz 2 UStG) bzw. „auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres“ (§ 47 Abs. 1 Satz 1 UStDV) zu entrichten. (Ne)

Home State Taxation

Die Europäische Kommission hat in einer Mitteilung vom 10. Januar 2006 aufgezeigt, wie Befolgungskosten und steuerliche Hemmnisse abgebaut werden können, denen sich kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten gegenübersehen.

Grundkonzept

Der Grundgedanke ist, dass eine grenzüberschreitend tätige Unternehmung (mit ausländischer Betriebsstätte oder Tochtergesellschaft) ihre Besteuerungsgrundlagen ausschließlich nach dem Recht des Mitgliedstaates ermittelt, in dem die Muttergesellschaft bzw. die Hauptverwaltung ansässig ist. Der Gewinn sämtlicher in- und ausländischer Aktivitäten würde nach vertrautem, heimischem Recht ermittelt, auf den dann alle beteiligten Fisci ihren eigenen, nationalen Steuersatz anwenden können. Das Konzept der „Sitzlandbesteuerung“ basiert auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, wonach der Gaststaat die Gewinnermittlung nach dem Recht des Heimatstaates anerkennt und seiner Besteuerung zugrunde legt. Sitzlandbesteuerung heißt nicht, dass ausschließlich im Sitzland Steuern erhoben werden. Es würde lediglich bedeuten, dass die Steuerbemessungsgrundlage nach den Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes berechnet würde. Jeder teilnehmende Mitgliedstaat würde dann seinen eigenen Körperschaftsteuersatz auf den Anteil der Gewinne anwenden, der

entsprechend dem Anteil an der Gesamtlohnsumme und/oder des Gesamtumsatzes ermittelt würde.

Pilotprojekt

Das System der "Sitzlandbesteuerung" wäre sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen freiwillig. Die Neuregelung soll zunächst versuchsweise auf 5 Jahre befristet werden, um den praktischen Nutzen für die KMU und ihren allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen für die EU zu testen, wobei sich der Verwaltungsaufwand und die Einnahmerisiken für die Fisci in Grenzen halten sollen. Als KMU würden – gemäß der allgemein üblichen Definition – EU-Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. € und/oder einer Jahresbilanzsumme von bis zu 43 Mio. € gelten. Mitgliedstaaten, die zur Einführung der Regelung bereit sind, könnten entsprechende bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen treffen, sich auf befristete Ergänzungen zu bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen oder multilateralen Übereinkünften verständigen oder aber ein neues multilaterales Übereinkommen abschließen.

Bewertung DIHK

Der DIHK sieht in der Sitzlandbesteuerung einen viel versprechenden Ansatz zur Beseitigung der steuerlichen Probleme, die den KMU die grenzüberschreitende Expansion erschweren – zumal eine Steuerumfrage ergeben hat, dass gerade KMU vergleichsweise höher von Befolgungskosten im Bereich der Besteuerung betroffen sind als große Unternehmen. Der DIHK befürwortet das Modell der gegenseitigen Anerkennung der heimatlichen Gewinnermittlung, da gerade KMU's finanziell nicht in der Lage sind, die zu einem grenzüberschreitenden Engagement erforderliche – teure – steuerliche Beratung einzukaufen. Die Home-State-Taxation gibt diesen Unternehmen eine schnelle, unkomplizierte Regelung an die Hand, die zu erheblichen Erleichterungen führt. Für die Kammerorganisation ist es daher von besonderer Bedeutung, Finanzverwaltung und Parlamente von der besonderen Dringlichkeit einer raschen Implementierung zu überzeugen. (Vo)

Der Wiener Kompromiss – oder „Wie hätten's denn gern?“

Der Streit über eine Verlängerung der ermäßigten MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen konnte beigelegt werden. Der nunmehr erzielte „Wiener Kompromiss“ ist ordnungspolitisch bedenklich und birgt für alle Mitgliedstaaten gesteigertes Gefahrenpotenzial.

Hintergrund:

Die Mitgliedstaaten der EU sind nach Maßgabe der 6. MwSt-Richtlinie verpflichtet, auf Lieferungen und Dienstleistungen einen Mindeststeuersatz von 15 % anzuwenden, sofern nicht eine ermäßigte Besteuerung (Bücher, Medikamente etc. → Anhang H) greift.

Auf Druck einiger Staaten sollte im Rahmen eines vom 01.01.2000 bis 31.12.2002 befristeten Pilotprojektes geprüft werden, ob ermäßigte MwSt-Sätze auf arbeitsintensive Dienstleistungen Beschäftigung fördern, Wachstum generieren und Schattenarbeit bekämpfen können. Das Pilotprojekt wurde als temporäre Sondervorschrift in Anhang K der 6. MwSt-Richtlinie aufgenommen und umfasst folgende Dienstleistungsbereiche:

1.	Kleine ReparaturDL betreffend							
	- Fahrräder	B		Lux	NL			Po
	- Schuhe /Lederwaren	B		Lux	NL			Po
	- Kleidung/Haushaltswäsche (inkl. Änderung)	B	Gri	Lux	NL			Po
2.	Renovierung/Reparatur von Privatwohnungen (ohne Materialien, die einen bedeutenden Wert der DL ausmachen)	B	F	It	NL	Port	Es	UK
3.	Reinigung - von Fenstern - in privaten Haushalten		F		Lux			Cz
4.	Häusliche Pflegedienst (z. B. Haushaltshilfe, Betreuung von Kindern/ älteren, kranken, behinderten Personen)		F	Gri	It		Port	Cz
5.	Friseurdienste				Lux	NL		Es

Deutschland nahm nicht an dem Projekt teil.

Die von teilnehmenden Mitgliedstaaten – verspätet – vorgelegten Evaluierungsberichte ließen keine positiven Effekte auf Beschäftigung und Wachstum erkennen. Vielmehr wurden die MwSt-Ermäßigungen nicht an die Verbraucher weitergegeben. Auf Drängen der teilnehmenden Staaten wurde das Pilotprojekt bis zum 31.12.2005 verlängert.

Zwischenzeitliche Diskussion

- Zwischen den Mitgliedstaaten war ein offener Streit ausgebrochen:
- Die teilnehmenden Mitgliedstaaten machten geltend, dass eine Beendigung des Pilotprojektes und damit eine (Wieder)Anhebung der MwSt-Sätze auf den Regelsteuersatz innenpolitisch nicht vermittelbar wäre. Vielmehr streben sie eine unbefristete Fortführung des Pilotprojektes an – ohne Rücksicht auf fiskalische oder ordnungspolitische Effekte.
- Einige bislang nicht teilnehmende Staaten wünschten eine Fortführung des Pilotprojektes nebst Öffnung für neue Teilnehmer.
- Andere – teilnehmende – Staaten verlangten eine weitere Ausdehnung auf neue Dienstleistungsbereiche (z. B. Frankreich: Gastronomieleistungen)

- Die deutsche Bundesregierung lehnte eine Fortführung des Pilotprojektes ab.

Wiener Kompromiss

- Auf dem Ecofin-Treffen vom 24.01.2006 einigten sich 22 Staaten auf folgende Eckpunkte:
- Verlängerung des Pilotprojektes bis 31.12.2010
(mit Zwischenbericht der Kommission spätestens zum 31.12.2007)
- Beibehaltung des alten Umfangs, d.h. keine Ausdehnung auf neue Dienstleistungen
- Öffnung des Projektes für neue Teilnehmer – Option ist bis zum 31.03.2006 auszuüben

Polen, Tschechien und Zypern lehnten diesen Kompromiss ab. Ihre Zustimmung machten sie von einer Verlängerung bestehender Ausnahmegewilligungen abhängig: Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen wurde diesen Staaten erlaubt, von der 6. MwSt-Richtlinie abweichende Steuerregelungen (z. B. Errichtung von Wohnungen, Bücher, Nahrungsmittel) bis zum 31.12.2007 bzw. 2009 beizubehalten. Eine weitere Verlängerung bis zum 31.12.2015 lehnten wiederum die anderen Staaten ab, da die Beitrittsverträge ein austariertes Gesamtgeflecht darstellen und nicht einseitig verändert werden können. Hier gelte der Grundsatz „pacta sunt servanda“ – nachträgliche Rosinenpickerei sei nicht statthaft.

Tschechien und Zypern erklärten am 27.01.2006 ihre Zustimmung zum Verhandlungsergebnis. Polen widersetzte sich jedoch jedem „peer pressure“ – wohl wissend, dass sich aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips diejenigen Staaten im Zugzwang befinden, die nach Auslaufen des Pilotprojektes zum 31.12.2005 mit einem Vertragsverletzungsverfahren wegen der Anwendung nicht EU-konformer Steuersätze rechnen müssen.

Erst auf dem Wiener Sondertreffen vom 01.02.2006 mit dem amtierenden Ratspräsidenten und österreichischen Bundeskanzler Wolfgang Schüssel, dem österreichischen Finanzminister Karl-Heinz Grassler und EU-Steuerkommissar László Kovács lenkte die polnische Finanzministerin Zyta Gilowska – nach der Zusage folgender Begünstigungen – ein:

- Die Lieferung von Fernwärme wird in die Steuersatzermäßigungen gem. Art. 12 Abs. 3 Buchstabe b) (Lieferung von Erdgas und Elektrizität) integriert.
- Polen erhält im Rahmen des Pilotprojektes für arbeitsintensive Dienstleistungen die Möglichkeit, auf 3 statt auf 2 Kategorien der in Annex K beschriebenen Bereiche ermäßigte MwSt-Sätze anzuwenden.
- Polen erhält die Möglichkeit, einen ermäßigten Steuersatz auf Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Konstruktion, Renovierung und dem Umbau von Bauwerken anzuwenden – auf Basis eines weitergefassten Verständnisses der Kategorie 9 des Anhangs H „... im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus“.

Und nun?

Die Verlängerung und Öffnung des Pilotprojektes wird die Begehrlichkeiten deutscher Branchenvertreter wecken. Zudem werden Forderungen nach ermäßigten Steuersätzen für Bauleistungen Verbreitung finden. Bitte beachten Sie:

- Steuersatzermäßigungen sind Subventionen und begünstigen einzelne Wirtschaftsbeteiligte.
- Das ordnungspolitische Credo heißt Subventionsabbau – und nicht die Schaffung neuer Subventionstatbestände.
- Die Aufnahme neuer Steuersatzmäßigungen würde das MwSt-Recht weiter komplizieren.
- Partielle Sonderermäßigungen führen zu Abgrenzungsproblemen gegenüber nicht begünstigten Tätigkeiten.
- Sondertatbestände schaffen Berufungsmöglichkeiten für andere, bislang nicht begünstigte Tätigkeiten und verlangen nach Rechtfertigung, warum einige Tätigkeiten bevorzugt behandelt werden und andere nicht.
- Steuersatzermäßigungen führen zu Einnahmeausfällen und müssen angesichts des Haushaltsdefizits durch Einsparungen oder anderweitige Steuererhöhungen kompensiert werden (Hinweis: in Frankreich wird die Einbeziehung von Gastronomieleistungen mit Steuermindereinnahmen i. H. v. 300 Mio. € prognostiziert).
- Die EU- Kommission hat nach Auswertung der Evaluierungsberichte festgestellt, dass die Steuersatzermäßigungen nicht geeignet waren, Beschäftigungs- und Wachstumseffekte in diesen Branchen auszulösen. Vielmehr wurden die Steuerermäßigungen nicht an die Verbraucher weitergegeben, sondern zur Gewinnsteigerung verwendet.
- Die Möglichkeit einer weiten Auslegung des „sozialen Wohnungsbaues“ in Polen zwecks Anwendung ermäßigter Steuersätze auf Bauleistungen stellt ein Präjudiz dar, das auch in den anderen Staaten zu entsprechenden Forderungen führen wird – nicht zuletzt mit dem Hinweis auf die gebotene, einheitliche Auslegung der 6. MwSt-Richtlinie. (Vo)

LITERATUREMPFEHLUNGEN

Praxiswörterbuch Business Accounting Englisch

Englisch - Deutsch / Deutsch – Englisch

Kooperation mit dem Langenscheidt Fachverlag, München

Von Diplom-Betriebswirt Jochen Langenbeck

2005, 183 Seiten, Broschur, € 29,90

ISBN/ISSN PRAXW

Verlag Neue Wirtschaft-Briefe



Kenntnisse der englischen Sprache sind im modernen Rechnungswesen unverzichtbar. Insbesondere die internationale Rechnungslegung lässt sich nur korrekt anwenden, wenn alle Zweifelsfälle bei der Bedeutung der englischen Original-Texte ausgeräumt werden können.

Dieses Praxiswörterbuch beinhaltet die wichtigsten Begriffe der Buchführung und Bilanzierung mit Verweisen auf HGB, IAS und US-GAAP sowie zu den Themen der Konzernrechnungslegung, Organisation des Rechnungswesens, Sonderbilanzen, Steuern, Nebenbuchhaltungen, Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik und Planungsrechnung u. a.

Insgesamt werden rund 8.400 topaktuelle Fachbegriffe mit mehr als 12.600 Übersetzungen vorgestellt. Der Anhang enthält ausführliche Tabellen zu Inhalt und Gliederung von Bilanz und GuV sowie nützliche Internetadressen.

Aus dem Inhalt:

US-GAAP, IAS/IFRS, HGB-Abschluss und GoB, Finanzbuchhaltung, Handelsbilanz und Steuerbilanz, Einzelabschluss und Konzernrechnungslegung, Bilanzanalyse sowie die wichtigsten Begriffe aus Kosten- und Leistungsrechnung, Statistik und Planung. Anhang: Bilanzen und wichtige Internetadressen

Umsatzsteuer - Lernprogramm

Dipl.-Fw. Andreas Meding, Dipl.-Fw. Peter Schmeling
2004, Lernprogramm auf CD-ROM, 45,50 €
Erich Fleischer Verlag, Achim
ISBN 3-8168-7112-7



Der evf Erich Fleischer Verlag in Achim ist seit 1954 Inbegriff für kompetente Steuerfachliteratur für Ausbildung und Praxis.

Seit 2005 wurde kontinuierlich das Angebot an elektronischer Fachliteratur ausgebaut, in deren Mittelpunkt u. a. die Lernprogramme Steuern stehen. Das Lernprogramm Umsatzsteuer führt - beginnend mit Begriffen wie Unternehmer und Leistungsaustausch – schrittweise in das Umsatzsteuerrecht ein: Steuerbefreiungen, Rechnungserteilung, Vorsteuerabzug, Voranmeldungsverfahren usw. Ausführliche Darstellungen der komplizierten Regelungen des Europäischen Mehrwertsteuerrechtes folgen. Das Lernprogramm ist gekennzeichnet durch:

- Systematische und anschauliche Darstellungen der jeweiligen Steuerrechtsgebiete.
- Aktive Mitarbeit durch Fragen und Antworten nach jedem Lernabschnitt.
- Zusätzliche Hinweise bei falschen Lösungen, ausführliche Begründungen zu den Fragen und Antworten.

- Attraktive Benutzeroberfläche mit übersichtlichen, farbigen Bildschirmseiten
- Für WINDOWS ab WIN 95!

Lehrbuch Internationales Steuerrecht

Reihe: NWB Steuerfachkurs

Von Vors. Richter am FG Professor Dr. jur. Kay-Michael Wilke
8. Auflage, 2005, 330 Seiten, gebunden, 36,00 € 36,00 (D)
ISBN 3 482 75518 3



Die Bedeutung des internationalen Steuerrechts nimmt in der steuerlichen Ausbildung immer mehr zu. Dieses bewährte Lehrbuch ermöglicht den komplexen Einstieg in das internationale Steuerrecht. Das Buch versetzt den Leser in die Lage, Fälle des internationalen Steuerrechts durchschnittlicher Schwierigkeit, wie sie in der alltäglichen Praxis vorkommen, zu lösen. Im Rahmen des Möglichen wird auch auf Fragen nach Gestaltungsmöglichkeiten, Gesamtsteuerbelastung usw. eingegangen.

Die komplett überarbeitete und wesentlich erweiterte 8. Auflage berücksichtigt die Entwicklung auf dem Gebiet des internationalen Steuerrechts in Gesetzgebung, Rechtsprechung, Literatur und Verwaltung bis Mitte 2005. Der bewährte Aufbau des Buches orientiert sich sowohl an den Bedürfnissen der Ausbildung als auch der Praxis.

Der „Wilke“ wird mittlerweile als das Standardlehrbuch zum internationalen Steuerrecht bezeichnet.

Der NWB Steuerfachkurs „Internationales Steuerrecht“ besteht neben dem Lehrbuch aus einer Fallsammlung und Lernkarten (gedruckt und digital), die sich jeweils am Aufbau des Lehrbuchs orientieren.

Aus dem Inhalt:

- Einführung in das internationale Steuerrecht – Verfahrensgrundsätze
- Steuerinländer mit Auslandsbeziehungen – Die Einzelsteuergesetze
- Das Recht der Doppelbesteuerungsabkommen
- Besonderes Außensteuerrecht
- Steuer- und Gesellschaftsrecht in der Europäischen Union
- Steuerausländer mit Inlandsbeziehungen – Die Einzelsteuergesetze
- Anhang: OECD-Musterabkommen 2003